

**Satzung über die Gemeinnützigkeit  
kommunaler Kinder- und Jugendeinrichtungen  
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der  
Vorschriften des BGB)**

<b>Satzung</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Satzung über die Gemeinnützigkeit kom. Kinder- und Jugendeinrichtungen	Gemeinderat am 06.11.2003	Amtsblatt 18.12.2003	19.12.2003

Auf Grund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 05.10.1993 i.V.m. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Hausneindorf folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die kommunale Kinder- und Jugendeinrichtung „öffentlich zugänglicher Spielplatz“ Wallstraße in 06458 Hausneindorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der kommunalen Kinder- und Jugendeinrichtung ist die Förderung von gemeinschaftlichem Sport und Spiel und einer sinnvollen Freizeitgestaltung junger Menschen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erhalt und die Erneuerung der Spielplatzanlage.

**§ 2**

Die kommunale Kinder- und Jugendeinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Die Gemeinde Hausneindorf erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

**§ 6**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hausneindorf,

gez. C. Fabian  
Bürgermeisterin